

# **Satzung der Magdeburger Krebsliga e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen Magdeburger Krebsliga e.V. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird folgende Abkürzung verwendet: Krebsliga. Diese Abkürzung wird auch im folgenden Satzungstext verwendet.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nr. VR10532 eingetragen.

(3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Die Krebsliga verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweck der Krebsliga ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Er vereint in seinen Reihen Personen jeder Altersgruppe, jeden Geschlechts, unabhängig ihrer Weltanschauung und setzt sich für ein menschenwürdiges Leben entsprechend der humanistischen Werte ein.

Der Zweck der Krebsliga wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung krebserkrankter Personen sowie deren Angehörigen, die Beratung zu sozialen Fragen, Hilfeleistung bei der Behebung persönlicher Probleme und Förderung von Selbsthilfegruppen.

(3) Die Krebsliga arbeitet landesweit eng zusammen mit Personen verschiedener Berufsgruppen und dabei u. a. mit Kommunalen Einrichtungen, Organisationen und Vereinen, die sich humanistischen Zwecken widmen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Die Krebsliga ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Krebsliga dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Krebsliga dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Krebsliga erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Krebsliga keine Anteile des Vermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Krebsliga fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Krebsliga hat folgende Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Mitglied können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern in die Krebsliga erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Fortdauer der Mitgliedschaft ist an die Aufnahmebedingungen gebunden, die für die Dauer der Mitgliedschaft beibehalten werden müssen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Gemeinnützigkeit oder Auflösung. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr seit Anmahnung im Rückstand bleibt.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, in Ausnahmen mündlich, gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Krebsliga oder seine Pflichten als Mitglied grob verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Natürliche und juristische Personen können unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

## **§ 5 Organe**

Organe der Krebsliga sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ bestimmt die Richtlinien der Krebsligaarbeit. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
- Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht MitarbeiterInnen der Krebsliga sein dürfen.
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung der Krebsliga

(2) Die einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung tagende ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung per E-Mail ist eingeschlossen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt benannte Adresse.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Die Einladung per E-Mail ist eingeschlossen.

Wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen, hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören mindestens drei, höchstens 7 Mitglieder an.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Block für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit erfolgen.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Vorstand aus seiner Mitte für die restliche Amtszeit ein neuer Vorsitzender bzw. Stellvertreter gewählt.

(6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitglieder-versammlung ergeben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Leitung der Arbeit der Krebsliga
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorlage der Jahresberichte einschließlich der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung
- Feststellung des Jahresabschlusses

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es können ein Geschäftsführer oder hauptamtliche Mitarbeiter zu angemessenen Vergütungen beschäftigt werden. Die Entscheidungen darüber trifft der Vorstand.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Regelmäßigkeit der Vorstandssitzungen in den jeweiligen Sitzungen. Vorstandssitzungen müssen jährlich mindestens viermal stattfinden.

8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

## **§ 8 Beirat**

(1) Zur Beratung des Vorstandes in allen grundlegenden Fragen der Vereinsarbeit kann ein Beirat gebildet werden. Dieser ist im Sinne und zum Wohle aller Mitglieder der Krebsliga tätig.

(2) Der Beirat besteht aus gewählten Mitgliedern der Krebsliga. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Ehrenmitglieder sind vom Vorstand hierzu ernannte Personen, die sich um die Krebsliga besonders verdient gemacht haben.

(2) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand zu deren Sitzungen eingeladen werden.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Krebsliga wahrt die Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Sie erwartet von ihnen, dass sie die Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützen und auf der Basis von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfestellung zusammenarbeiten.

### **§ 11 Beitrag**

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 12 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeit ist über das Anliegen, die Tätigkeit und die Ziele der Krebsliga zu informieren.

### **§ 13 Auflösung**

(1) Die Auflösung der Krebsliga kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.

(2) Bei Auflösung der Krebsliga oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an:

- Magdeburger Förderkreis krebskranker Kinder e.V.
- Palliativ- und Hospizzentrum der Pfeifferschen Stiftungen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die mit der Auflösung der Krebsliga verbundenen Abwicklung der Geschäfte führt der Vorstand.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2015 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Anlage 1 der Satzung des Magdeburger Krebsliga e. V.**

Die Mitgliederversammlung des Magdeburger Krebsliga e. V. hat am 14.07.2021 folgende Beitragsordnung zum 1. Januar 2022 beschlossen:

## **Beitragsordnung des Magdeburger Krebsliga e. V.**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Daher kann die Beitragsordnung nur von Mitgliedern des Vereins auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat bis zum 31.03. eines laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
  - a. Für alle neuen Mitglieder: **35,00 €**
  - b. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag eines Kalenderjahres erstattet werden – dies erfolgt auf begründeten Antrag und in einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes
  - c. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.09. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
5. Vereinskonto der Magdeburger Krebsliga:

**Bank für Sozialwirtschaft Magdeburg**

IBAN: DE 59 8102 0500 0007 437600

BIC: BFSWDE33MAG

Beschlossen am 14.07.2021